I. Nachtrag

der

Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 folgenden I. Nachtrag der Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen beschlossen:

I.

1. Der Titel der Richtlinien wird wie folgt geändert:
   „Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti und der Versieglung von Flächen an privaten baulichen Anlagen“

2. In § 1 Absatz 1, letzter Satz werden nach dem Wort Graffiti die Worte „und die Versieglung von Flächen“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Bezuschusst werden können Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien und die Versieglung von Flächen an privaten baulichen Anlagen wie etwa Wohngebäuden, Garagen, Mauern, Einfahrten und Eingängen in der Universitätsstadt Marburg, wenn die Maßnahmen zur Erhaltung des Stadtbildes beitragen.“

4. § 3 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

   „(1) Die Höhe des Zuschusses beträgt 75 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien und/oder der Versieglung von Flächen, welche die bzw. der Förderberechtigte zu tragen hat, maximal jedoch 3.000 Euro pro Grundstück und Jahr.

   (2) Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der hieraus entstehende Differenzbetrag wird gem. Abs. 1 zu 75 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind insbesondere von Versicherungen gewährte Erstattungen oder Schadensersatzleistungen.

   Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist eine Bezuschussung gemäß diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn bereits durch eine andere städtische Stelle eine gleichartige Förderung gewährt und eine Fördersumme ausgezahlt wurde/wird.“

5. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort Personen die Worte „, wozu auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften zählen,“ eingefügt.

6. In § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 wird das Wort „Beseitigungsmaßnahmen“ durch die Worte „Beseitigungs- und Versieglungsmaßnahmen“ ersetzt.

7. In § 4 Absatz 3 werden nach dem Wort Bezuschussung die Worte „einer Beseitigungsmaßnahme“ eingefügt.

8. In § 4 Absatz 4, letzte Spiegelstrichaufzählung werden nach dem Wort Strafanzeige die Worte „(nur erforderlich bei der Beseitigung von Graffiti)“ eingefügt.

9. In § 4 Absatz 5, letzter Satz werden nach dem Wort Schlussrechnung die Worte „bei der Stadt“ eingefügt.

10. In § 4 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Beseitigungsmaßnahme“ durch die Worte „Beseitigungs- und/oder Versieglungsmaßnahme“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marburg, den 20. September 2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister